

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Basaglia/Kommission

(Rechtssache T-597/21) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend verschiedene Projekte im Rahmen des Programms eTEN und des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtvorhandensein von Dokumenten – Einseitige Beschränkung des Anwendungsbereich des Antrags auf Zugang – Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung – Unvertretbarer Arbeitsaufwand – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassener Beschluss – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen)

(2023/C 164/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Basaglia (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Balossi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und A. Spina)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 5741 final der Kommission vom 27. Juli 2021 betreffend einen Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Giorgio Basaglia trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — TO/EUAA

(Rechtssache T-727/21) ⁽¹⁾

(Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Externe Stellenausschreibung [vertraulich] – Entscheidung, die Geltungsdauer einer Reserveliste nicht zu verlängern – Beschwerdefrist – Veröffentlichung im Internet – Kein entschuldbarer Irrtum – Unzulässigkeit)

(2023/C 164/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Asylagentur der Europäischen Union (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung EASO/HR/2020/2331 der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) vom 18. Dezember 2020, die Geltungsdauer der im Anschluss an das Auswahlverfahren [vertraulich] erstellten Reserveliste, auf der ihr Name stand, nicht um ein weiteres Jahr zu verlängern, und zum anderen den Ersatz des Schadens, den sie erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. TO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 15. März 2023 — Homy Casa/EUIPO — Albatros International (Stühle)**(Rechtssache T-89/22) (¹)**

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Stuhl darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Offenbarung im Internet – Angaben zum älteren Geschmacksmuster – Ermessen der Beschwerdekammer – Art. 63 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2023/C 164/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Homy Casa Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Albatros International GmbH (Nerdlen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Biesterfeld Kuhn)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. November 2021 (Sache R 837/2020-3).

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. November 2021 (Sache R 837/2020-3) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Homy Casa Ltd, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.
3. Die Albatros International GmbH trägt ihre eigenen Kosten

(¹) ABl. C 148 vom 4.4.2022.